Anlage 1

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) sowie des § 25 Abs. 1 Nr. 2. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in ihrer Sitzung am xx.xx.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Städtebauliche Maßnahme

Die Stadt Raunheim beabsichtigt, die nach § 2 definierte Fläche zur Deckung des Wohnbedarfs besonderer Bevölkerungsgruppen weiterzuentwickeln.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst in der Gemarkung Raunheim, Flur 2 die Flurstücke 66/13, 66/16. Der Geltungsbereich ist im Lageplan (Abb.1), der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Raunheim in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs.1 Nr.2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, den ……..

Thomas Jühe
Bürgermeister

Anlage zu §2

Abb.1: Lageplan der Vorkaufsrechtssatzung in Raunheim Flur 2, Flurstücke 66/13, 66/16